

Swiss Casinos Hausreglement

1 Anwendbarkeit und Geltungsbereich

- Das Swiss Casinos Hausreglement regelt den Aufenthalt des Gastes in den Casino-Räumlichkeiten sowie die Benutzung des Spiel- und Unterhaltungsangebots durch den Gast während seines Aufenthalts.
- Mit dem Eintritt in das Casino anerkennt der Gast das Swiss Casinos Hausreglement und die Spielvorschriften gemäss dem anwendbaren Spielreglement in der jeweils gültigen Fassung. Massgebend ist die im Zeitpunkt der Benützung des Spielangebots gültige Fassung des Hausreglements.
- Die Swiss Casinos Zürich AG behält sich vor, dieses Hausreglement jederzeit abzuändern und an neue Entwicklungen anzupassen.

2 Zutritt / Zutrittsverweigerung

- Der Besuch des Casinos ist Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr vorbehalten, die ihre Identität mit einem gültigen und von der Eidg. Spielbankenkommission (ESBK) anerkannten amtlichen Ausweispapier zweifelsfrei nachgewiesen haben.
- Das Casino kann ohne Angaben von Gründen Personen den Eintritt verweigern oder Gäste aus den Casinoräumlichkeiten verweisen.

3 Registrierung von Daten

- Beim Eintritt werden die Angaben gemäss amtlichem Ausweispapier erfasst und registriert. Der Ausweis wird kopiert.
- Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Spielsicherheit, Geldwäscherei und den Sozialschutz erfasst und verarbeitet das Casino auch persönliche Daten der Gäste.
- Die Casinoräumlichkeiten und der Eingangsbereich sind dauernd videoüberwacht. Die Videoaufzeichnungen werden grundsätzlich während - 28 Tagen, in begründeten Fällen (auf Verfügung der Strafbehörde, bei kriminellen Handlungen etc.) auch länger aufbewahrt.
- Das Casino kann die Audioüberwachung des Spielbereichs sowie des Empfangsbereichs gesamthaft oder teilweise vorsehen.

4 Geldwäschereibekämpfung und Sozialschutz

- Das Casino kann jederzeit Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person, deren beruflichen Umfeld und deren Vermögensverhältnisse einfordern.
- Bei Erreichen gewisser Geldbeträge besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Erfassung der Transaktion und zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung.
- Die Gäste können jederzeit Informationen über die Risiken des

Spiels einholen und sich selbst sperren lassen.

- Muss das Casino annehmen, dass Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Gastes in keinem Verhältnis zu den Spieleinsätzen stehen, wird eine Spielsperre angeordnet. Diese gilt schweizweit in allen Casinos sowie für alle in der Schweiz zugelassenen Online-Geldspielangebote (inkl. Lotterien, Sportwetten).

5 Sicherheitsanordnungen

- Die gewerbsmässige Gewährung von Darlehen und Vorschüssen in den Casinoräumlichkeiten ist verboten.
- Grössere Gewinne können auf ein Bankkonto lautend auf den Namen des Gewinners/der Gewinnerin überwiesen werden.
- Gefälschte Ausweispaniere, Falschgeld und illegale Drogen sowie gefährliche Gegenstände werden beschlagnahmt und der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.
- Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten, die Entscheide der Direktion sind endgültig.

6 Ansprüche und Haftung

- Das Casino haftet nicht für Schäden, welche auf Spielausfälle oder -unterbrüche zurückzuführen sind.
- Es besteht nur Anspruch auf die Auszahlung rechtmässig erlangter Spielguthaben und Spielgewinne.
- Es besteht kein Anspruch auf die Auszahlung von Spielgewinnen, wenn diese durch einen unzulässigen technischen Eingriff oder durch das Ausnützen einer technischen Fehlfunktion ausgelöst wurden.
- Der Betrieb des Swiss Jackpot richtet sich nach dem Reglement der einfachen Gesellschaft «Swiss Jackpot». Wird der Swiss Jackpot von mehreren Geräten gleichzeitig ausgelöst, sei es im Casino Zürich oder in einem anderen Schweizer Casino, wird die angezeigte Jackpotsumme zu gleichen Teilen unter den auslösenden Spielerinnen und Spielern aufgeteilt (kein Anspruch auf die volle angezeigte Jackpotsumme bei mehreren Gewinnern).
- Wird der Royal Jackpot (vernetzter Black Jack und Ultimate Texas Hold'em Poker Jackpot) von mehreren Gästen gleichzeitig durch ein entsprechendes Kartenblatt erzielt, sei es im Casino Zürich oder in einem anderen teilnehmenden Swiss Casinos Betrieb, wird die angezeigte Jackpotsumme zu gleichen Teilen unter den Spielerinnen und Spielern aufgeteilt (kein Anspruch auf die volle angezeigte Jackpotsumme bei mehreren Gewinnern).
- Bei Unklarheiten kann die Auszahlung des Spielguthabens zwecks Abklärung zurückbehalten werden.
- Das Casino behält sich vor, aus Sicherheitsgründen Jeton-Serien von Zeit zu Zeit auszuwechseln. Jetons aus alten Serien

verlieren unmittelbar nach der Einführung der neuen Serie ihren Wert und können nicht mehr gespielt, umgetauscht oder rückgewechselt werden.

- Für gestohlene und verlorene Gegenstände und Werte, insbesondere Jetons und Slotcards, lehnt das Casino jede Haftung ab.
- Das Casino haftet nicht für verwaiste und unrechtmässig angeeignete Spielkredite.
- Selbstbedienungs-Garderobe: In den Schliessfächern deponierte Inhalte sind vor dem Verlassen des Casinos wieder aus den Schliessfächern zu holen. Aus Sicherheitsgründen werden die Schliessfächer jeden Tag durch das Casinopersonal geöffnet und geleert. Für in den Schliessfächern deponierte Inhalte wird keine Haftung übernommen.
- Dem Gast sind das Mitführen und der Gebrauch technischer Hilfsmittel untersagt, die geeignet sind, ihm oder einem Dritten einen Spielvorteil zu verschaffen. Es besteht kein Anrecht auf Auszahlung von Spielgewinnen, die unter Gebrauch solcher Hilfsmittel erzielt wurden.
- Das Casino bestätigt weder Spielgewinne noch Spieleinsätze.

7 Verschiedene Bestimmungen

- Trinkgelder für Angestellte werden per Gesetz durch die Spielbank verwaltet. Sechsendachtzig Prozent des Trinkgeldes kommen in Form von Lohnbestandteilen und Beiträgen an die Personalaufwendungen allen Angestellten zugute. Vierzehn Prozent werden monatlich für alle festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Spielbetrieb gemäss den effektiv geleisteten Arbeitsstunden als Bonus ausgeschüttet.
- Filmen oder Fotografieren von anderen Gästen im Casino ist untersagt.
- Es dürfen keine Esswaren und Getränke in die Casinoräumlichkeiten mitgenommen werden.
- Tiere haben keinen Zutritt ins Casino.
- An den Spieltischen ist die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet.
- Das Casino darf dem Ambiente entsprechend nur in gepflegter Bekleidung und sauberen Schuhen betreten werden.
- Kopfbedeckungen und grosse Taschen sind an der Selbstbedienungs-Garderobe einzuschliessen.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Anwendbar ist das Schweizer Recht. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Swiss Casinos Zürich AG, in Zürich.

Swiss Casinos Zürich AG

Die Direktion